

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

Abteilungen 7 in den Regierungspräsidien

Staatliche Schulämter

Öffentliche und private, staatlich anerkannte Werkrealschulen/Hauptschulen, Grund- und Werkrealschulen und Grund- und Hauptschulen

Öffentliche und private, staatlich anerkannte sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Bildungsgang Werkrealschule/Hauptschule

Stuttgart 04. September 2023
Durchwahl 0711/279-2579
Telefax 0711/279-2810
Name Yvonne Lenz
Gebäude Thouretstraße 6 (Postquartier)
Aktenzeichen KM33-6610-12/1/12
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich

Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW)

Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL)

Justizministerium (Herrn Dr. Guido Ernst)

Ausführungsbestimmungen zur Werkrealschulabschlussprüfung am Ende von Klasse 10 und zur Werkrealschulabschlussprüfung für Schulfremde im Schuljahr 2023/2024 und zur Vorbereitung auf die Werkrealschulabschlussprüfung im Schuljahr 2024/2025 in den Fächern Deutsch, Technik und Alltagskultur, Ernährung, Soziales (AES)

- Verordnung des Kultusministeriums über die Werkrealschulabschlussprüfung (Werkrealschulabschlussprüfungsordnung – WRSAPO) vom 4. Juni 2019 in der jeweils geltenden Fassung

Anlagen:

- Anlage 1: Zentrale Prüfungsmaßstäbe Kommunikationsprüfung Englisch
- Anlage 2: Niederschrift über die Kommunikationsprüfung Englisch
- Anlage 3: Kriterienkatalog für die praktische Prüfung im Fach Technik
- Anlage 4: Niederschrift über die praktische Prüfung im Fach Technik
- Anlage 5: Kriterienkatalog für die praktische Prüfung im Fach Alltagskultur, Ernährung und Soziales
- Anlage 6: Niederschrift über die praktische Prüfung im Fach Alltagskultur, Ernährung und Soziales
- Anlage 7: Empfehlungen Nachteilsausgleich
- Anlage 8: Unterschriftenliste

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport übersendet Ihnen die Ausführungsbestimmungen zur Abschlussprüfung am Ende von Klasse 10 der Werkrealschule und zur Werkrealschulabschlussprüfung für Schulfremde (Schulfremdenprüfung) für das Schuljahr 2023/2024.

Die Schulleitungen sind verpflichtet, **alle** Lehrkräfte die Kenntnisnahme dieser Ausführungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bestätigen zu lassen. Die Unterschriftenliste ist aufzubewahren.

Aufgrund formaler und inhaltlicher Änderungen sind jeder Lehrkraft die Ausführungsbestimmungen als Kopie auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen.

1. Grundsätzliches

1.1 Zweck der Prüfung

Mit der Werkrealschulabschlussprüfung soll nachgewiesen werden, dass ein dem Real-schulabschluss gleichwertiger Bildungsstand erreicht wurde. In allen Prüfungsteilen muss eine eigenständige Leistung erbracht werden, die individuell zugeordnet werden kann.

1.2 Vorgaben

- a) Die Schulen holen die versiegelten Prüfungsaufgaben der schriftlichen Abschlussprüfungen der Haupttermine Deutsch und Englisch ausschließlich durch die Schulleitung (Schulleiter/in oder Stellvertreter/in) **frühestens eine Woche (5 Arbeitstage)** vor dem Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung bei den Staatlichen Schulämtern ab und bringen diese auf direktem Weg an die Schule. Die versiegelten Prüfungsaufgaben der schriftlichen Abschlussprüfungen der Haupttermine Mathematik und des Wahlpflicht-fachs können ab Freitag, 31. Mai 2024 bei den Staatlichen Schulämtern abgeholt werden. Die Prüfungsaufgaben des Nachtermins werden für das Schuljahr 2023/2024 erstmals digital bereitgestellt.
- b) Die verschlossenen Prüfungsaufgaben sind bis zu Beginn der jeweiligen Prüfung an einem besonders gesicherten Ort aufzubewahren, zu dem ausschließlich die Schulleitung

Zugang hat; die Verantwortung hierfür liegt bei der Schulleitung. Die Polizei unterstützt Schulen und Schulträger dabei, Vorfällen wie z. B. Sachbeschädigung und Einbruchsdiebstahl mit technisch sinnvollen sowie finanziell realisierbaren Schutz- und Sicherungsmaßnahmen vorzubeugen. Nähere Informationen sind unter <https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/beratungsstellensuche/> zu finden. Alternativ ist, abhängig von den Gegebenheiten vor Ort und der Bewertung des zusätzlichen Transportrisikos für die Schule, auch eine Aufbewahrung an entsprechend gesicherten Orten in der Gemeinde (insbesondere Rathaus) oder in einem Bankschließfach (je nach Angebot vor Ort bzgl. Mindestmietdauer, Größe und Kosten) denkbar. Der Zeitpunkt der Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen wird schriftlich mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift auf den verschlossenen Kuverts dokumentiert. Sollte entgegen den Vorgaben der Umschlag bzw. das Siegel versehentlich geöffnet oder beschädigt werden, ist auch dies auf dem Kuvert mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift zu dokumentieren und unverzüglich auf dem Dienstweg dem Kultusministerium und cc dem Institut für Bildungsanalysen (pruefungen@ibbw.kv.bwl.de) zu melden.

- c) Der versiegelte Umschlag mit den Aufgaben ist erst am jeweiligen Prüfungstag von der Schulleitung in Anwesenheit der entsprechenden Fachkolleginnen und Fachkollegen frühestens ab 06.00 Uhr zu öffnen. Die Unversehrtheit des Umschlags ist zu prüfen. Unmittelbar danach tragen die Schulleitung, die Fachlehrkräfte und alle aufsichtführenden Lehrkräfte bis zum Prüfungsbeginn Sorge dafür, dass keinerlei Informationen zu den Prüfungsaufgaben weitergegeben werden.
- d) Die Staatlichen Schulämter und die Regierungspräsidien sind an den Prüfungstagen ab 06.30 Uhr (Haupttermin und Nachtermin) erreichbar.
- e) Die Prüfungsaufgaben sind vor der Ausgabe an die Schülerinnen und Schüler auf ihre Vollständigkeit hinsichtlich der Anzahl der Blätter und Anlagen zu überprüfen und ggf. zu ergänzen. Es ist sicherzustellen, dass die Prüflinge ausschließlich vollständige und den Prüfungsanforderungen der einzelnen Fächer entsprechende Prüfungsunterlagen erhalten. Festgestellte Abweichungen sind schriftlich festzuhalten und sofort per E-Mail über das Staatliche Schulamt dem IBBW (pruefungen@ibbw.kv.bwl.de) mitzuteilen.
- f) **Bekanntgabe der Jahresleistungen**
Den Schülerinnen und Schülern ist auf Wunsch der aktuelle Stand der Jahresleistungen in den schriftlich geprüften Fächern etwa eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfungen mitzuteilen.

g) **Schriftliche Prüfungen**

Der Beginn der schriftlichen Prüfungen der Haupttermine und der Nachtermine wird jeweils zentral auf 9.00 Uhr festgesetzt.

h) **Aufsicht und Täuschungshandlungen**

Bei den schriftlichen Prüfungen ist für eine ausreichende Aufsicht (**durchgehend mindestens zwei Lehrkräfte pro Prüfungsraum**) zu sorgen.

Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

Das Mitführen von Mobiltelefonen, Armbanduhren mit der Funktionalität eines Computers und Zugang zum Internet (sog. Smartwatches) und anderen kommunikationselektronischen Medien in der Prüfung ist verboten und gilt als Täuschungshandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 WRSAPO. Stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei der schriftlichen Prüfung die Leiterin oder der Leiter fest, dass eine Täuschungshandlung vorliegt, wird der Schüler bzw. die Schülerin von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« bewertet werden. Die Schülerinnen und Schüler müssen hierüber nochmals eindeutig vor dem Prüfungsbeginn informiert werden (Vorlesen der Ziffer 1.2 h).

- i) Die Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen, in der Prüfung **dokumentenechte Schreibgeräte** zu verwenden. Nicht zulässig ist das Schreiben mit Bleistift bzw. anderen radierbaren Stiften (Ausnahme: Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen). Mit Rücksicht auf die Korrekturfalten der Erst- und Zweitkorrektur sind die Schülerinnen und Schüler anzuhalten, beim Schreiben ausschließlich die Farben Schwarz oder Blau zu verwenden.
- j) Die Prüfungsaufgaben sind, sofern nicht anders vermerkt, auf gesonderten Papierbögen zu bearbeiten.
- k) **Die Schulleitungen sind verpflichtet**, insbesondere die Lehrkräfte, die zum ersten Mal eine Abschlussprüfung korrigieren, umfassend **über die Durchführung der Korrektur und die entsprechenden Richtlinien zu informieren**.
- l) Die Erst- und Zweitkorrektoren sind auf einen sorgfältigen Umgang mit den Prüfungsarbeiten hinzuweisen, insbesondere darauf, dass sie nach Übernahme der Prüfungsarbeiten für deren sichere Verwahrung verantwortlich sind.

- m) Die **Korrekturhinweise für die Fachlehrkräfte sind verbindlich.**
- n) Jede Prüfungsarbeit wird von der Fachlehrkraft der Klasse und anschließend von einem Zweitkorrektor bzw. einer Zweitkorrektorin **der Partnerschule** korrigiert, hierzu benutzt die Erstkorrektur die Farbe Rot, die Zweitkorrektur die Farbe Grün. Die Zweitkorrektur kennt die Beurteilung und Bewertung der Erstkorrektur. Dies bedeutet konkret, dass beide Korrigierenden Fehler durch geeignete Korrekturzeichen kenntlich machen. Doppelte Fehlerkennzeichnungen sind zu vermeiden.
- o) Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Für die Besetzung des Prüfungsausschusses gelten die Bestimmungen von § 4 Abs. 1 WRSAPO. Danach ist Vorsitzende oder Vorsitzender eine Beauftragte oder ein Beauftragter der unteren Schulaufsichtsbehörde, stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender die Schulleiterin oder der Schulleiter. Für die Besetzung der Fachausschüsse für mündliche Prüfungen gilt Nummer 5.
- p) Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es trotz der Sicherheitsvorgaben zu Störungen im Ablauf der Prüfungen kommt, sind im Zeitraum vom ersten Haupttermin bis zum letzten Nachtermin (14. Mai 2024 bis einschließlich 26. Juni 2024) keine Klassenfahrten für die Abschlussklassen vorzusehen.

2. Schriftliche Prüfungen

Die Prüfungsaufgaben beziehen sich auf die Bildungsstandards der Klassen 7 bis 10 sowie das erforderliche Grundlagenwissen. Der Unterricht muss gewährleisten, dass die im Bildungsplan ausgewiesenen Inhalte, Kompetenzen und Operatoren so behandelt werden, dass in der Werkrealschulabschlussprüfung alle Aufgaben von jeder Schülerin bzw. jedem Schüler bearbeitet werden können. Es ist nicht statthaft, dass die Fachlehrkraft Inhalte weglässt. In allen Prüfungsfächern stehen den Prüflingen Wahlaufgaben zur Verfügung. Bearbeiten die Prüflinge entgegen der Vorgabe mehrere Wahlaufgaben, so ist die bessere zu werten.

2.1 Deutsch

Die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch besteht aus einem **Pflichtteil A1 und A2** und einem **Wahlteil B**, die **Bearbeitungszeit beträgt 240 Minuten.**

Teil A1 bezieht sich auf einen **Sachtext**. Es müssen Aufgaben zum Textverständnis, zur Grammatik, zur Orthographie, zur Interpunktion, zur Syntax, zur Morphologie und zur Semantik bearbeitet werden.

Die **Inhalte des Grammatikrahmens**, die über den Bildungsplan und die im Rechtschreibrahmen thematisierten grammatischen Inhalte hinausgehen, sind nicht Bestandteil **der Werkrealschulabschlussprüfung 2024**. Derzeit ist geplant, eine reduzierte Liste verbindlicher grammatischer Begriffe des Grammatikrahmens in den Bildungsplan 2024/2025 aufzunehmen, die von Klasse 5 bis 10 hochwächst. Erstmals können die Inhalte des Grammatikrahmens im Schuljahr 2028/2029 Teil der Abschlussprüfung sein. Aktuell geht es darum, sich als Lehrkraft verbindlich mit den Inhalten des Grammatikrahmens auseinanderzusetzen, um bei Inkrafttreten des Bildungsplanes unmittelbar handlungsfähig zu sein.

Teil A2 bezieht sich auf eine **Ganzschrift**. Die **Ganzschrift für die Prüfung 2024** ist **„Nach vorn nach Süden“ von Sarah Jäger oder alternativ „Die Physiker“ von Friedrich Dürrenmatt**. Teil A2 umfasst **Aufgaben zum Textverständnis (Inhalt, Sprache, Textzusammenhang) und eine produktive Schreibaufgabe pro Ganzschrift**.

Die Schulen entscheiden jeweils selbst, welche Ganzschrift im Unterricht behandelt wird und Grundlage für die Prüfung ist. Die einheitliche Entscheidung für eine Lektüre ist für jeden Abschluss, der an der Schule angeboten wird, zu treffen, d.h. für das Niveau G und das Niveau M muss nicht dieselbe Lektüre gewählt werden.

Die Entscheidung wird von der Schulleitung in Absprache mit den in Klasse 9 und 10 unterrichtenden Fachlehrkräften getroffen.

In der Abschlussprüfung ist von den Schulen der Originaltext (gegebenenfalls mit Worterklärungen, allerdings ohne Erläuterungen bzw. didaktische Ergänzungen) zu verwenden. Erlaubt ist die Benutzung der an der Schule eingeführten Ausgabe der Ganzschrift. Die Schülerinnen und Schüler dürfen ihre eigenen Exemplare mit eingetragenen Randnotizen verwenden. Es dürfen keine Haftnotizzettel und/oder andere Hilfsmittel (z. B. Büroklammern, Klebestreifen) benutzt werden. Die Ganzschrift muss rechtzeitig vor der Prüfung eingesammelt und geprüft werden. Hierfür trägt die Fachlehrkraft die Verantwortung.

Schulfremde:

Für die Schulfremdenprüfung gilt die an der prüfenden Schule ausgewählte Ganzschrift.

Der **Wahlteil B** besteht aus einem **Aufsatz**. Es werden den Schülerinnen und Schülern **drei Aufgaben zur Wahl** gestellt, von denen eine zu bearbeiten ist. Die Wahl besteht zwischen **einer textgebundenen dialektischen Erörterung, einer Textbeschreibung Lyrik oder einer Textbeschreibung Prosa**.

In der schriftlichen Prüfung wird **ein Rechtschreibwörterbuch** (kein Bedeutungswörterbuch) zur Verfügung gestellt. Die Verwendung eines digitalen Rechtschreibwörterbuchs ist nicht statthaft.

Für die schriftliche Prüfung werden **Korrekturhinweise** erstellt. Für Wahlteil B werden allgemeine Merkmale des jeweiligen Aufgabentyps (Textbeschreibung Lyrik/Prosa, dialektische Erörterung) aufgeführt. Zudem werden jährlich für den Wahlteil B auf die konkrete Aufgabenstellung angepasste inhaltliche Präzisierungen, die in die Hinweise für Lehrkräfte aufgenommen werden, zur Verfügung gestellt. Diese erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Lösungen sind zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und sachlich richtig sind. Es ist zu beachten, dass die Korrekturhinweise stichwortartig formuliert sind, die Aufgaben jedoch gemäß den Operatoren umgesetzt werden müssen. Werden die Operatoren in zu geringem Maße oder gar nicht berücksichtigt, wird die Hälfte der erzielten Punkte je Aufgabe abgezogen.

Bei der Textproduktion sind die Schülerinnen und Schüler im B-Teil angehalten, Textbelege zu nutzen.

Wahlteil B:

Texte beschreiben: Lyrik/Prosa

Die Textbeschreibung Lyrik/Prosa muss folgende Aspekte/Komponenten enthalten:

- *Einleitung: Einleitungssatz (Autorin/Autor, Quelle, Titel, Textsorte, Thema),
Knappe Darstellung des Inhalts*
- **Hauptteil: Bearbeitung der Aufgabenstellung**
- *Schluss: mögliche Intentionen von Text/Autorin/Autor, möglicher Transfer, Stellungnahme*

Wahlteil B:

Textgebundene dialektische Erörterung

Die dialektische Erörterung muss folgende Aspekte/Komponenten enthalten:

- *Einleitung: Kurze einführende Darstellung bzw. Nennung des Themas, Nennung der Textsorte, des Titels, der Autorin/des Autors sowie der Quellenangabe und des Erscheinungsdatums des Ausgangstextes und gegebenenfalls weiterer Quellen (z. B. Grafiken)*
- *Überleitung zum Hauptteil*

- *Hauptteil: Strukturierung in These und Antithese (Argumente bestehend aus Behauptung, Begründung und Beispiel) basierend auf dem vorgegebenen Sachtext / ggf. einer Grafik und eigenen Überlegungen*
- *Schluss: Positionierung (eigene Stellungnahme mit kurzem, rückblickendem Hinweis auf die wichtigsten Argumente), Fazit oder Ausblick, Zusammenführung (Stellungnahme zum Ausgangstext), Appell*

Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden.

Diese gliedern sich in:

Teil A1: 25 Punkte

Teil A2: 25 Punkte

Wahlteil B: 50 Punkte

Im Wahlteil B gilt folgende Aufteilung:

Inhalt 25 Punkte

Sprache 15 Punkte

Aufbau/Form 5 Punkte

Rechtschreibung 5 Punkte

Zur Vorbereitung der Abschlussprüfung 2025:

Die Ganzschrift für die Hauptschulabschlussprüfung, die Werkrealschulabschlussprüfung und die Realschulabschlussprüfung im Jahr 2025 ist

- **„Krummer Hund“ von Juliane Pickel
oder alternativ**
- **„Der große Sommer“ von Edward Arenz**

2.2 Mathematik


Die schriftliche Prüfung im Fach Mathematik besteht aus **zwei Pflichtteilen A1 und A2 und einem Wahlteil B**. Die reine Bearbeitungszeit beträgt 210 Minuten. Zusätzlich ist eine **20-minütige Pause** zwischen den Teilen A1 und A2 vorzusehen.

Zunächst ist Teil A1 zu bearbeiten. Diese Aufgaben sind ohne Hilfsmittel (wissenschaftlicher Taschenrechner¹ und Formelsammlung) zu lösen. Zeichengeräte wie Geodreieck, Parabelschablone und Zirkel dürfen in allen Prüfungsteilen verwendet werden.

Nach 45 Minuten sind die Aufgaben des Teils A1 abzugeben. Im Anschluss erfolgt eine 20-minütige Pause. Nach der Pause werden die Aufgaben der Teile A2 und B bearbeitet. Für diese Aufgaben dürfen der wissenschaftliche Taschenrechner und die Formelsammlung verwendet werden. Die Formelsammlung muss rechtzeitig vor der Prüfung eingesammelt und auf nicht zulässige Ergänzungen geprüft werden.

Im Wahlteil B werden drei Aufgaben zur Verfügung gestellt. Von den Schülerinnen und Schülern sind zwei der drei Aufgaben zu bearbeiten.

Bei vorgegebenen Zeichnungen, auch mit dem Vermerk „nicht maßstabsgetreu“, dürfen die Schülerinnen und Schüler keine Maße entnehmen. Jedoch dürfen rechte Winkel und z.B. gleichlange Strecken zur Bestimmung von Dreiecks- und Vierecksarten aus der Zeichnung entnommen werden, auch wenn diese zur besseren Lesbarkeit weder in der Zeichnung gekennzeichnet, noch im Text beschrieben sind.

Aufgaben, die mit einem Schriftsymbol  gekennzeichnet sind, dürfen direkt auf den Prüfungsbögen gelöst werden. Alle anderen Aufgaben sind auf den gesonderten Papierbögen zu bearbeiten.

	Teil A1 Pflichtteil	20 min Pause	Teil A2 Pflichtteil	Teil B Wahlteil	Gesamt
Hilfs- mittel	Zeichengeräte		wissenschaftlicher Taschenrechner (nicht programmierbar), Formel-samm- lung, Zeichengeräte		
Zeit- dauer	45 Minuten		165 Minuten		210 Minuten

¹ Anforderungen an den Funktionsumfang s. <https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Schule/Taschenrechner+in+Pruefungen>

2.3 Englisch

Die schriftliche Prüfung im Fach Englisch besteht aus den fünf Teilen A bis E:

- Teil A: Hörverstehen;
- Teil B: textorientierte Aufgaben;
- Teil C: kontextbezogene Aufgaben zu Wortschatz und grammatischen Strukturen;
- Teil D: themengebundene Sprachproduktion;
- Teil E: Anwendung erworbener Arbeitstechniken und methodischer Fertigkeiten.

Die reine **Bearbeitungszeit beträgt 150 Minuten**. Zusätzlich ist eine **20-minütige Pause** zwischen den Teilen A und B vorzusehen. Die Bearbeitung der Teile A, B und C erfolgt ausschließlich auf den Prüfungsbögen.

Die Bereitstellung der Audio-Datei für den Teil A erfolgt über das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW). Bei der Durchführung von Teil A muss sichergestellt werden, dass die Audiodatei ohne Störungen präsentiert werden kann, d.h. kein Pausengong, kein Aufsichtswechsel während der Präsentation der Audiodatei (Der Aufsichtsplan muss sich daher am Ablauf der Englischprüfung orientieren). Verspätete Schülerinnen bzw. Schüler werden von diesem Teil der Prüfung ausgeschlossen, um einen störungsfreien Verlauf des Prüfungsteils zu gewährleisten.

Für Teil A steht **kein Wörterbuch** und für die Teile B bis E steht ein zweisprachiges Wörterbuch (Englisch-Deutsch/Deutsch-Englisch) zur Verfügung. Dieses Wörterbuch muss rechtzeitig vor der Prüfung auf handschriftliche Notizen geprüft werden und wird den Schülerinnen und Schülern vor Beginn der Prüfungsteile B bis E ausgeteilt.

In den Teilen D1 und D2 (themengebundene Sprachproduktion) soll die Schülerin bzw. der Schüler nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, ein Thema in einem vorgegebenen Textumfang darzustellen. Es werden jeweils Aufgaben zur Verfügung gestellt, von denen die Schülerin bzw. der Schüler eine auswählt.

Im Teil D2 wird ein Textumfang von ca. 120 Wörtern erwartet.

	Teil A	20 Min. Pause	Teil B - E	Gesamt
Hilfsmittel	Kein Wörterbuch		Zweisprachiges Wörterbuch (E-D/D-E)	
Zeitdauer	30 Minuten		120 Minuten	150 Minuten

2.4 Wahlpflichtfächer

Die Prüfungsaufgaben der Wahlpflichtfächer Technik und Alltagskultur, Ernährung und Soziales (AES) beziehen sich auf die Bildungsstandards der Klassen 7 bis 10 sowie das erforderliche Grundlagenwissen.

2.4.1 Technik

Die schriftliche Prüfung besteht aus einem Pflichtteil A und einem Wahlteil B. **Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten.** Als Hilfsmittel sind Zeichengeräte und ein wissenschaftlicher Taschenrechner (s. Mathematik) erlaubt. Die Liste der Schaltzeichen wird nicht mehr als Anlage zur Verfügung gestellt. **Die Bearbeitung der Teile A1, A2 und B erfolgt ausschließlich auf den Prüfungsbögen.**

Der **Pflichtteil** gliedert sich in die **Teile A1 „Werkstoffe und Produkte“** und **„Produktionstechnik“** sowie **A2 „Systeme und Prozesse“**. Im Pflichtteil A2 werden **drei Teilbereiche zur Verfügung** gestellt. **Von den Schülerinnen und Schülern sind alle drei Teilbereiche zu bearbeiten.**

Schwerpunktsetzung im Pflichtteil A:

A1: Werkstoffe und Produkte und Produktionstechnik: *Werkstoff Metall*

A2: Systeme und Prozesse:

Teilbereich 1 – Elektrotechnik: *Logik- und Speicherfunktionen mit elektrischen Bauteilen*

Teilbereich 2 – Elektronik: *Zeitschaltung*

Teilbereich 3 – Maschinentechnik: *Getriebetechnik*

Im Wahlteil B werden Aufgaben zu **zwei der drei Bereiche** gestellt. **Aus diesen zwei Bereichen wählen die Schülerinnen und Schüler einen Bereich aus.**

Schwerpunktsetzung im Wahlteil B:

Der **Wahlteil B** bezieht sich auf „Mensch und Technik“.

B1: Mobilität: *Funktion und Vergleich unterschiedlicher Antriebssysteme*

B2: Versorgung und Entsorgung: *Möglichkeiten der Bereitstellung, Speicherung und Verteilung von Energie*

B3: Bautechnik: *Planungsunterlagen in der Bautechnik / Technische Experimente zur Bautechnik*

Zur Vorbereitung der Abschlussprüfung 2025:

Schwerpunktsetzung im Pflichtteil A:

A1: Werkstoffe und Produkte und Produktionstechnik: *Einzel-, Serien- und Massenfertigung*

A2: Systeme und Prozesse:

Teilbereich 1 – Elektrotechnik: *Berechnung und Messung von elektrischen Größen*

Teilbereich 2 – Elektronik: *Aufbau und Funktion von elektronischen Schaltungen am Beispiel der Sensor-Darlingtonschaltung*

Teilbereich 3 – Maschinentechnik: *Funktion und Zusammenwirken von Baugruppen*

Im Wahlteil B werden Aufgaben zu **zwei der drei Bereiche** gestellt. **Aus diesen zwei Bereichen wählen die Schülerinnen und Schüler einen Bereich aus.**

Schwerpunktsetzung im Wahlteil B:

B1: Mobilität: *Verbrennungsmotoren als Antriebssysteme in Fahrzeugen*

B2: Versorgung und Entsorgung: *Pflege, Wartung, Reparatur, Verwertung und Entsorgung von technischen Produkten*

B3: Bautechnik: *Baustoffeigenschaften und energiesparendes Bauen*

2.4.2 Alltagskultur, Ernährung, Soziales (AES)

Die schriftliche Prüfung besteht aus einem Pflichtteil A und einem Wahlteil B. **Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten.**

Der **Pflichtteil A** bezieht sich überwiegend auf die Bildungsstandards der Klasse 10. Es werden **vier Aufgaben zur Verfügung** gestellt. **Von den Schülerinnen und Schülern sind alle vier Aufgaben zu bearbeiten.**

Schwerpunktsetzung im Pflichtteil A:

1. Kompetenzfeld Ernährung und Gesundheit

1.1 Aktuelle Produktionstechniken im Lebensmittelbereich: *Gentechnik*

1.2 Warenkennzeichnung durch Labels: *Bioland, demeter, EU-Biosiegel, Naturland, ohne Gentechnik, Fairtrade, Europäisches V-Label (vegan und vegetarisch), Nutriscore*

1.3 Werbeversprechen diskutieren und bewerten am Beispiel Health Claims

1.4 Ernährungstrends: *funktionelle Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel, vegetarische und vegane Ernährung*

2. Kompetenzfeld Lebensgestaltung und Konsum

- 2.1 Zusammenhang und mögliches Spannungsverhältnis von Lebensstil, Konsumverhalten und nachhaltiger Entwicklung am Beispiel Ressourcenschonung, Flächennutzungskonkurrenz, Tauschbörsen
- 2.2 Finanzmanagement im privaten Haushalt
- 2.3 Chancen und Risiken einer Kreditaufnahme: *Überschuldung*
- 2.4 Finanzielle Absicherung von Risiken: *gesetzliche Sozialversicherungen, freiwillige Individualversicherungen (Privathaftpflichtversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung, Hausratversicherung, private Unfallversicherung)*

Der **Wahlteil B** bezieht sich überwiegend auf die Bildungsstandards der Klassen 7 bis 9. Er umfasst **zwei Aufgaben. Von den zwei Wahlaufgaben bearbeiten die Schülerinnen und Schüler eine Wahlaufgabe.**

1 Kompetenzfeld Ernährung

- 1.1 Ernährungsbezogenes Wissen
 - 1.1.1 Bedarfsgerechte Ernährung
 - 1.1.2 Lebensmittel als Energie- und Nährstoffträger
 - 1.1.3 Ernährungsempfehlungen und -regeln: Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) und des Bundeszentrums für Ernährung (BZfE)
 - 1.1.4 Lebensmittelqualität beurteilen mit Hilfe des Qualitätsfächers (BZfE)
 - 1.1.5 Alternative Ernährungsformen

2 Kompetenzfeld Gesundheit

- 2.1 Gesundheitsbezogenes Wissen
 - 2.1.1 WHO-Definition Gesundheit, Modell der Salutogenese
 - 2.1.2 Gesundheitsressourcen in der alltäglichen Lebensführung, Essverhalten und körperliche Aktivität
 - 2.1.3 Möglichkeiten zur Steigerung der persönlichen Gesundheitsressourcen
- 2.2 Gesundheitsmanagement im Alltag
 - 2.2.1 Stressoren, Stressreaktionen, Widerstandsressourcen, Stressmanagement

3 Kompetenzfeld Konsum

- 3.1 Konsumententscheidungen
 - 3.1.1 Konsumententscheidungen, Marketing-/Verkaufsstrategien, Werbeversprechen
- 3.2 Qualitätsorientierung
 - 3.2.1 Qualitätsinformationen und Produktkennzeichnungen: *Grüner Knopf, Fair Wear Foundation (FWF), GOTS, Lebensmittelsiegel* (siehe Pflichtteil A)
- 3.3 Konsum in globalen Zusammenhängen

3.3.1 Wertschöpfungskette

3.3.2 Ungleiche globale Handelsbeziehungen und lokale Auswirkungen (Billigprodukte, Umweltaspekt, Kinderarbeit)

3.4 Nachhaltig handeln

3.4.1 Konzept des ökologischen Fußabdrucks

4 Kompetenzfeld Lebensbewältigung und Lebensgestaltung

4.1 Haushalt und Familie

4.1.1 Unterschiedliche Formen der Arbeit

4.2 Bewusste Freizeitgestaltung

4.2.1 Funktionen von Freizeit, Work-Life-Balance

Zur Vorbereitung der Abschlussprüfung 2025:

Die Schwerpunktsetzung im Pflichtteil A und im Wahlteil B des Faches Alltagskultur, Ernährung, Soziales (AES) gelten auch für die Abschlussprüfung 2025.

2.5 Umgang mit Prüfungsaufgaben zurückliegender Prüfungsdurchgänge

Es ist möglich, dass Lehrkräfte von Abschlussklassen zur konkreten Prüfungsvorbereitung in Klassensatzstärke Kopien von früheren Aufgaben (Haupt- und Nachtermin), die an den Schulen vorhanden sind, erstellen. Hiervon gänzlich ausgenommen sind solche **Prüfungsaufgaben, bei denen das Land nicht die ausschließlichen Nutzungsrechte hat**, d. h. in denen Fremdinhalte verwendet wurden (also auf Quellen anderer Urheber wie Zeitschriften, Schulbücher usw. zurückgegriffen wurde). Diese dürfen im Nachgang zur Prüfung **grundsätzlich nicht mehr verwendet werden**. Die Prüfungsaufgaben dürfen nur für die jeweilige Prüfung in der erforderlichen Anzahl hergestellt werden.

Angefertigte Kopien können an die Schülerinnen und Schüler ausgehändigt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Prüfungsaufgaben von den Lehrkräften oder Schülerinnen und Schülern nicht weiterverbreitet werden dürfen (z. B. durch Erstellung und Weitergabe analoger oder digitaler Kopien, Einstellung ins Intra- oder Internet oder auf eine Lernplattform). **Eine Aushändigung einer ganzen Sammlung** archivierter Aufgaben vergangener Werkrealschulabschlussprüfungen an die Schülerinnen und Schüler **darf nicht erfolgen**. Für den Prüfungsgebrauch hergestellte Aufgabensätze dürfen nach der Prüfung (Haupt- oder Nachtermin) **grundsätzlich nicht an Dritte** weitergegeben werden.

3. Kommunikationsprüfung Englisch

Die Kommunikationsprüfung wird von der Fachlehrkraft der Klasse und einer weiteren von der Schulleitung bestimmten Fachlehrkraft abgenommen.

Die Prüfungsaufgaben beziehen sich auf die Bildungsstandards der Klassen 7 bis 10 sowie das erforderliche Grundlagenwissen. Die eingesetzten Materialien ermöglichen den Sprachgebrauch auf dem vom Bildungsplan angestrebten Sprachniveau.

Die Kommunikationsprüfung umfasst verpflichtend folgende Teile:

- a. Monologisches Sprechen (Präsentation des Schwerpunktthemas)
- b. Dialogisches Sprechen (kommunikativ-situative Aufgabenformen)
- c. Sprachmittlung

Die vorgegebenen Prüfungsteile sind in der in den zentralen Maßstäben aufgeführten festgelegten Reihenfolge ohne Pausen zu absolvieren. Für die einzelnen Prüfungsteile ist keine Vorbereitungszeit vorgesehen. Die Schülerinnen und Schüler werden einzeln oder zu zweit geprüft. Eine Vorabkorrektur der Unterlagen für die Präsentation durch die Lehrkraft ist nicht zulässig.

Die Kommunikationsprüfung (unabhängig davon, ob Einzel- oder Tandemprüfung) dauert etwa 15 Minuten je Schülerin bzw. Schüler, wobei die drei Prüfungsteile ungefähr den gleichen zeitlichen Umfang haben sollen.

Die Aufgaben zur Sprachmittlung liegen den Schülerinnen und Schülern nicht schriftlich vor. Auf Nachfrage des Prüflings können einzelne Redebeiträge, die es in die jeweils andere Sprache zu übertragen gilt, wiederholt werden.

Direkt im Anschluss an die Prüfung setzen die beiden beteiligten Fachlehrkräfte die Note fest und teilen diese unmittelbar der Schülerin bzw. dem Schüler auf Wunsch mit. Die beigefügten zentralen Maßstäbe für die Kommunikationsprüfung sind jeweils genau zu beachten.

4. Praktische Prüfungen in den Wahlpflichtfächern Technik und Alltagskultur, Ernährung, Soziales (AES)

4.1 Technik

Die praktische Prüfung im Wahlpflichtfach Technik besteht aus einem **praktischen Teil** und einem **Prüfungsgespräch**. Der praktische Teil wird im Unterricht durchgeführt und umfasst sechs bis neun Unterrichtsstunden. Das Prüfungsgespräch wird von der Fachlehrkraft der Klasse und einer weiteren von der Schulleitung bestimmten Fachlehrkraft abgenommen. Es dauert je Prüfling etwa 15 Minuten und bezieht sich im Wesentlichen auf den

praktischen Teil; die Schülerinnen und Schüler werden im Prüfungsgespräch einzeln oder zu zweit geprüft.

Die Durchführung des praktischen Teils und die Bewertung der Werkstücke obliegen der Fachlehrkraft. Jede Schülerin bzw. jeder Schüler erstellt gemäß der Aufgabenstellung ein eigenes Werkstück. Die Prüfung findet im Fachraum (Technikraum mit Computerausstattung bzw. Technikraum und PC-Raum) statt. Die Schülerinnen und Schüler dürfen alle für sie zugelassenen Werkzeuge und Maschinen verwenden. Den Schülerinnen und Schülern können Hilfsmittel wie z. B. eine Übersicht der relevanten Schaltzeichen und Anschlussschemata zur Verfügung gestellt werden. Diese dürfen keine fertigen Lösungen beinhalten. Die Aufgabenstellung muss eine Transferleistung der Schülerinnen und Schüler erfordern. Weitere Hilfen zu Teillösungen der gestellten Aufgaben werden protokolliert und in der Bewertung entsprechend berücksichtigt.

Der praktische Teil ist in drei Phasen gegliedert:

Phase	Bemerkungen
Planung mit Programmcode	Die Ergebnisse werden am Ende jeder Phase von der Fachlehrkraft dokumentiert.
Fertigung	
Inbetriebnahme und Optimierung	

Kriterien für die Aufgabenstellung

Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf die Bildungsstandards der Klasse 7 bis 10 beziehen. Der Kontext der Aufgabenstellung kommt aus einem der Teilbereiche „Mensch und Technik“ (Produktionstechnik, Versorgung und Entsorgung, Bautechnik, Mobilität).

Bei der Lösung der Aufgabenstellung müssen die Schülerinnen und Schüler während der Herstellung eines Funktionsmodells Kompetenzen aus dem Bereich „Werkstoffe und Produkte“ (u. a. Messen, Anreißen, Trennen, Fügen) nachweisen.

Außerdem ist in der Aufgabenstellung aus dem Bereich „Systeme und Prozesse“ eine elektronische bzw. computergestützte Steuerung oder Regelung des Funktionsmodells umzusetzen. *Hinweis: Ab dem Schuljahr 2024/2025 ist die computergestützte Steuerung oder Regelung des Funktionsmodells als alleinige Möglichkeit vorgegeben.* Die Entscheidung, ob eine elektronische oder computergestützte Lösung umgesetzt wird, trifft die Fachlehrkraft. Dabei sind mindestens ein Sensor und zwei Aktoren oder zwei Sensoren und ein Aktor zu integrieren. Die geforderten Sensoren bzw. Aktoren dürfen nicht in das verwendete M-S-R System (z.B. Calliope oder Micro:Bit) integriert sein. Integrierte Sensoren/Aktoren dürfen jedoch zusätzlich abgefragt bzw. angesteuert werden.-Bei Lösungen, die rein elektronisch umgesetzt werden, muss eine Transistorschaltung die Grundlage bilden.

Für die Bewertung der Schülerleistung ist der beigefügte Kriterienkatalog zu verwenden, welcher den Prüflingen vor dem praktischen Teil der Prüfung bekannt zu geben ist. In der Niederschrift werden die Ergebnisse des praktischen Teils und des Prüfungsgesprächs dokumentiert. Direkt im Anschluss an das Prüfungsgespräch setzen die beiden beteiligten Fachlehrkräfte die Note fest und teilen diese unmittelbar der Schülerin bzw. dem Schüler auf Wunsch mit.

4.2 Alltagskultur, Ernährung, Soziales (AES)

Die praktische Prüfung im Wahlpflichtfach Alltagskultur, Ernährung, Soziales (AES) besteht aus einem **praktischen Teil** und einem **Prüfungsgespräch**. Der praktische Teil wird im Unterricht durchgeführt und umfasst sechs bis neun Unterrichtsstunden. Das Prüfungsgespräch wird von der Fachlehrkraft der Klasse und einer weiteren von der Schulleitung bestimmten Fachlehrkraft abgenommen. Es dauert je Prüfling etwa 15 Minuten und bezieht sich im Wesentlichen auf den praktischen Teil; die Schülerinnen und Schüler werden im Prüfungsgespräch einzeln oder zu zweit geprüft.

Die Durchführung des praktischen Teils und die Bewertung der Ergebnisse obliegen der Fachlehrkraft. Jede Schülerin bzw. jeder Schüler muss gemäß der Aufgabenstellung eine eigenständige Leistung erbringen.

Für die Durchführung des praktischen Teils müssen die der Aufgabe entsprechenden Fachräume (Lernküche, Textilwerkstatt) sowie Endgeräte mit Internetzugang für Recherchen zur Verfügung stehen. Die Schülerinnen und Schüler dürfen alle in den Fachräumen vorhandenen Arbeitsgeräte verwenden.

Die Fachlehrkraft stellt den Schülerinnen und Schülern das erforderliche Material entsprechend der Aufgabenstellung zur Verfügung.

Die von den Schülerinnen und Schülern während des praktischen Teils erstellten Dokumente verbleiben in der Schule.

Kriterien für die Aufgabenstellung

Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf die Bildungsstandards der Klassen 7 bis 10 beziehen. Dabei sind mindestens zwei inhaltsbezogene Kompetenzfelder (Klasse 7 bis 9: Ernährung, Gesundheit, Konsum, Lebensbewältigung und Lebensgestaltung; Klasse 10: Ernährung und Gesundheit, Lebensgestaltung und Konsum) des Bildungsplans miteinander zu verknüpfen.

Für die Bewertung der Schülerleistung ist der beigefügte Kriterienkatalog zu verwenden, welcher den Prüflingen vor dem praktischen Teil der Prüfung bekannt zu geben ist. In der Niederschrift werden die Ergebnisse des praktischen Teils und des Prüfungsgesprächs dokumentiert. Direkt im Anschluss an das Prüfungsgespräch setzen die beiden beteiligten

Fachlehrkräfte die Note fest und teilen diese unmittelbar der Schülerin bzw. dem Schüler auf Wunsch mit.

5. Optionale mündliche Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik

Die Noten der schriftlichen Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik werden den Schülerinnen und Schülern etwa eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung in diesem Fach bekanntgegeben.

Nach Bekanntgabe der Noten können die Schülerinnen und Schüler zusätzlich in den Fächern Deutsch und Mathematik eine mündliche Prüfung wählen. Die zusätzlich gewählten mündlichen Prüfungen sind spätestens am zweiten Unterrichtstag nach der Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsergebnisse gegenüber der Schulleitung zu benennen. Die Schülerinnen und Schüler werden von der Fachlehrkraft beraten. Diese zusätzlichen mündlichen Prüfungen sollten dann empfohlen werden, wenn der Schülerin bzw. dem Schüler Chancen auf eine Verbesserung der Endnote im betreffenden Fach eingeräumt werden.

Darüber hinaus kann in den Fächern Deutsch und Mathematik nach Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine mündliche Prüfung durchgeführt werden. Dies wird der Schülerin oder dem Schüler etwa eine Woche vor der mündlichen Prüfung in diesem Fach bekanntgegeben.

Die oder der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei allen Prüfungen und Beratungen der Fachausschüsse anwesend sein. Die bzw. der Prüfungsvorsitzende kann weitere Lehrkräfte oder Lehramtsanwärterinnen bzw. -anwärter als Zuhörer bei der Prüfung und Beratung zulassen, sofern der Prüfling sein Einverständnis erteilt hat.

Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Schülerin bzw. dem Schüler wird vor Beginn der Prüfung die Möglichkeit gegeben, ein Schwerpunktthema zu benennen. Das Schwerpunktthema wird in die mündliche Prüfung des jeweiligen Faches einbezogen.

Die Schule kann der Schülerin bzw. dem Schüler vor der mündlichen Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik Aufgaben schriftlich vorlegen. In diesem Fall sollte der Schülerin bzw. dem Schüler eine angemessene Vorbereitungszeit eingeräumt werden. Die Aufgaben beziehen sich auf die Bildungsstandards der Klassen 7 bis 10 sowie das erforderliche Grundlagenwissen und werden von der Fachlehrkraft gestellt. Die Leiterin bzw.

der Leiter des Fachausschusses kann die Aufgaben erweitern oder einschränken. Jede Schülerin bzw. jeder Schüler wird je Fach **etwa 15 Minuten** geprüft.

Jedem Fachausschuss gehören folgende Mitglieder an:

1. als Leiterin bzw. Leiter die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihr/ihm bestelltes Mitglied des Prüfungsausschusses (in der Regel eine Fachlehrkraft der Partnerschule),
2. die Fachlehrkraft als Prüferin oder Prüfer und
3. ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses, zugleich mit der Aufgabe, das Protokoll zu führen.

6. Ermittlung des Prüfungsergebnisses in den Prüfungsfächern

Die Jahresleistungen in den Prüfungsfächern sowie die Leistungen in sämtlichen Prüfungsteilen werden mit Zehntelnoten bewertet und gehen ungerundet in die Berechnung der Endergebnisse in den Prüfungsfächern ein. Für die Berechnung der Prüfungsleistung in den Prüfungsfächern werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:

1. die schriftliche Prüfung dreifach,
2. die Kommunikationsprüfung und die praktische Prüfung zweifach,
3. die mündliche Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik - sofern abgelegt - einfach.

	Deutsch	Mathematik	Englisch	Wahlpflichtfach AES, Technik
Jahresleistung	50 %	50 %	50 %	50 %
Prüfungsleistung	schriftliche Prüfung 50 %*	schriftliche Prüfung 50 %*	50 % <div style="display: flex; justify-content: space-between; font-size: small;"> <div style="border-left: 1px dashed black; border-right: 1px dashed black; padding: 0 5px;">schriftlich 3-fach</div> <div style="border-left: 1px dashed black; border-right: 1px dashed black; padding: 0 5px;">Kommunikationsprüfung 2-fach</div> </div>	50 % <div style="display: flex; justify-content: space-between; font-size: small;"> <div style="border-left: 1px dashed black; border-right: 1px dashed black; padding: 0 5px;">schriftlich 3-fach</div> <div style="border-left: 1px dashed black; border-right: 1px dashed black; padding: 0 5px;">praktische Prüfung 2-fach</div> </div>

* Sofern die optionale mündliche Prüfung abgelegt wird, zählt innerhalb der Prüfungsleistung die schriftliche Prüfung dreifach, die mündliche Prüfung einfach.

Die Endergebnisse in den Prüfungsfächern („Zeugnisnoten“) errechnen sich jeweils aus dem Durchschnitt der Jahres- und der Prüfungsleistung. Der Durchschnitt wird bis zu einem Zehntel berechnet, wobei in der üblichen Weise gerundet wird (Beispiel: 2,5 bis 3,4 befriedigend).

7. Schulfremdenprüfung

Die Staatlichen Schulämter nehmen Meldungen bis **spätestens 1. März jeden Jahres** entgegen und beauftragen ausgewählte Werkrealschulen mit der Durchführung der Schulfremdenprüfung.

Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Für die Besetzung des Prüfungsausschusses gelten die Bestimmungen des § 4 der Werkrealschulabschlussprüfungsordnung entsprechend. Danach ist Vorsitzende oder Vorsitzender eine Beauftragte oder ein Beauftragter der unteren Schulaufsichtsbehörde, stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender die Schulleiterin oder der Schulleiter. Für die Besetzung der Fachausschüsse für mündliche Prüfungen gilt Nummer 5, für Kommunikationsprüfungen Nummer 3 entsprechend.

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch sowie auf das gewählte Fach des Wahlpflichtbereichs (Technik oder Alltagskultur, Ernährung, Soziales).

Für die Schulfremdenprüfung **im Fach Deutsch** gilt die an der prüfenden Schule ausgewählte Ganzschrift.

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf eines der naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie oder Physik, eines der gesellschaftswissenschaftlichen Fächer Geschichte, Geographie oder Gemeinschaftskunde, das Fach Englisch in Form der Kommunikationsprüfung und ein weiteres von den Prüflingen zu benennendes schriftliches Prüfungsfach. Auf Wunsch der Prüflinge oder nach Entscheidung der oder des Vorsitzenden können weitere schriftliche Prüfungsfächer mündlich geprüft werden.

Die **Kommunikationsprüfung** findet **nach** der schriftlichen Prüfung statt. Die Prüflinge werden in der Regel einzeln geprüft. Die Kommunikationsprüfung dauert etwa 15 Minuten.

Etwa eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung und der Kommunikationsprüfung wird den Prüflingen das Ergebnis der schriftlichen Prüfung im jeweiligen Fach mitgeteilt. Spätestens am zweiten auf die Mitteilung folgenden Unterrichtstag benennt der Prüfling ein weiteres, gegebenenfalls auf seinen Wunsch mehrere weitere schriftliche Prüfungsfächer schriftlich gegenüber der Schulleitung der beauftragten Schule.

Jede Schülerin bzw. jeder Schüler wird je Fach etwa 15 Minuten geprüft. Der Schülerin bzw. dem Schüler wird vor Beginn der Prüfung die Möglichkeit gegeben, ein Schwerpunktthema zu benennen. Das Schwerpunktthema wird in die mündliche Prüfung des jeweiligen Faches einbezogen.

Ermittlung des Prüfungsergebnisses

Für die Prüfung gelten im Übrigen die Bestimmungen für die ordentliche Werkrealschulabschlussprüfung entsprechend mit folgenden Maßgaben:

Fachlehrkraft im Sinne der Bestimmungen für die ordentliche Werkrealschulabschlussprüfung ist die von der Leiterin oder vom Leiter der beauftragten Schule bestimmte Lehrkraft; bei der Festlegung des Prüfungsergebnisses zählen allein die Prüfungsleistungen; die Note in den Prüfungsfächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, wird aus dem Durchschnitt der Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gebildet.

8. Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit Förderschwerpunkt Sehen, Hören und Sprache sowie Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung (sonderpädagogischer Dienst)

Förderschwerpunkt Sehen

Schülerinnen und Schüler mit Blindheit:

Grundsätzlich werden die landeseinheitlichen Aufgaben übernommen; die Überarbeitung der Aufgaben und Umsetzung in Blindenschrift wird zentral vom Medienberatungszentrum der Schloss-Schule in Ilvesheim, Staatliches sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat mit dem Förderschwerpunkt Sehen, übernommen.

Schülerinnen und Schüler mit einer Sehbehinderung:

Eine technische Umsetzung in für Schülerinnen und Schüler mit einer Sehschädigung geeignete Materialien erfolgt über die verantwortliche Lehrkraft des SBBZ bzw. den sonderpädagogischen Dienst. Die Schulen wenden sich an den sonderpädagogischen Dienst.

Förderschwerpunkte Hören und Sprache

Grundsätzlich werden die landeseinheitlichen Aufgaben übernommen. Schülerinnen und Schülern mit den Förderschwerpunkten Hören und Sprache haben eine durch ihre Hör- und Sprachbeeinträchtigung bedingte andere Ausgangsbasis, die einen einheitlichen Rahmen im Hinblick auf Nachteilsausgleichsmaßnahmen erforderlich macht.

Insofern wird auf die **Empfehlungen** zur Gestaltung von Prüfungsbedingungen für Schülerinnen und Schüler mit einer Hör- und Sprachbeeinträchtigung in der Hauptschulabschlussprüfung, Werkrealschulabschlussprüfung und Realschulabschlussprüfung hingewiesen (s. Anlage).

Grundsätzlich gilt es wegen eines evtl. Nachteilsausgleichs für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (inklusive Bildungsangebot) und bei Schülerinnen und Schülern, die vom sonderpädagogischen Dienst eines SBBZ beraten und unterstützt werden, mit der jeweils verantwortlichen sonderpädagogischen Lehrkraft Kontakt aufzunehmen.

Für die Förderschwerpunkte körperlich-motorische Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung sowie für Schülerinnen und Schüler mit einer chronischen Erkrankung bzw. einer Behinderung ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot oder Beratungs- und Unterstützungsbedarf wird der Nachteilsausgleich in jedem Einzelfall festgelegt.

Auf das jährliche Schreiben des Kultusministeriums zu den behinderungsspezifischen Modifikationen der Prüfungsbedingungen an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Bildungsgang Hauptschule, Werkrealschule und Realschule wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jürgen Striby
Ministerialrat
Leiter des Referats 33: Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen,
Gemeinschaftsschulen